

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,50 RM, unter Streifband 1,85 RM. Für das Ausland (unter Streifband) Jahresbezugspreis 25,— RM in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.). Bestellungen nur an die Geschäftsstelle erbeten.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend in Berlin C 2, Breite Straße 8—9.

## Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,15 RM. Die ganze Seite wird mit 225,— RM berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis  $\times$  Multiplikator 1,5 RM).

Postscheck-Konto 2581 Berlin  
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin  
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7684, 739.

## Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

L. Jahrgang

Berlin, 4. September 1926

Nummer 36

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

### Die jetzigen Einkommenschätzungen der Finanzämter und die Rechtsmittel dagegen

Von Steuersyndikus Rudolf Apelt

Allenthalben haben in letzter Zeit Protestversammlungen der Gewerbetreibenden stattgefunden, und aus allen Teilen des Reiches sind der Reichsfinanzverwaltung mehr oder minder geharnischte Proteste eingereicht worden. Und das mit vollem Recht. Haben doch die Finanzämter bei den jetzt zugestellten Einkommensteuer-Veranlagungen für 1925 eine Willkür gezeigt, wie man sie wohl größer nicht mehr finden kann. Zum allergrößten Teile wurde über die von den Steuerpflichtigen gemachten Angaben einfach hinweggegangen und das Einkommen von den Finanzämtern nach eigenem Gutdünken geschätzt. Wie diese Schätzungen ausgefallen sind, braucht, wenn man das frühere Vorgehen der Finanzämter kennt, wohl nicht besonders erörtert zu werden. Erwähnt sei nur, daß Fälle vorgekommen sind, in denen das Einkommen der betreffenden Steuerpflichtigen auf das Drei- bis Vierfache des angegebenen Betrages festgesetzt worden ist. Von den hohen Schätzungen sind natürlich auch die Uhrmacher und Juweliere betroffen worden. Es dürfte sich deshalb lohnen, auch an dieser Stelle einmal das Recht der Finanzämter, derartige Schätzungen vorzunehmen, und die Möglichkeiten der Steuerpflichtigen, sich gegen diese Schätzungen zu wehren, etwas näher zu beleuchten.

Schon vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus ist das Vorgehen der Finanzbehörden sehr angreifbar. Sind doch den Steuerpflichtigen durch die zu hohen Schätzungen Steuerlasten aufgebürdet worden, die sie zu tragen größtenteils gar nicht in der Lage sind, bzw. deren Zwangseinzahlung ihren wirtschaftlichen Ruin ohne weiteres nach sich ziehen muß.

Aber nicht allein wirtschaftliche Gesichtspunkte sind es, die zu einer Anfechtung der jetzigen finanzamtlichen Handlungen Anlaß geben, sondern es kommt die Tatsache hinzu, daß das Schätzungsverfahren, wie es bei den jetzigen Veranlagungen geübt wurde, vielfach den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Nach § 210

der Reichsabgabenordnung (R.A.O.) dürfen die Finanzämter Schätzungen nur vornehmen, wenn die sonstigen Mittel und Wege zur Feststellung des Einkommens ergebnislos verlaufen sind. Liegt eine ordnungsmäßige Buchführung vor, so darf nach § 208 R.A.O. über das Ergebnis der Buchführung überhaupt erst dann hinweggegangen werden, wenn von dem Finanzamte der Nachweis geführt worden ist, daß die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen unglaubwürdig oder unrichtig sind.

Einer Schätzung muß also dementsprechend immer erst ein Ermittlungsverfahren vorausgegangen sein. Da das bei den jetzt vorgenommenen Veranlagungen zur Einkommensteuer für 1925 wohl so gut wie in keinem Falle geschehen ist, so kann man mit gutem Rechte behaupten, daß beinahe sämtliche Veranlagungen, in denen das Einkommen der Steuerpflichtigen abweichend von ihren Angaben geschätzt wurde, auf nicht gesetzmäßiger Grundlage beruhen.

Den davon betroffenen Steuerpflichtigen kann aus diesem Grunde nur geraten werden, jede zu hohe Veranlagung anzufechten. Es taucht hier nun natürlich die Frage auf, welches Rechtsmittel zweckmäßig einzulegen ist. In Frage kommen zwei Rechtsmittelarten: die Beschwerde an das Landesfinanzamt und der Einspruch an das Finanzamt. In den meisten der vorliegenden Fälle kann nun nur zur Einlegung eines Einspruches geraten werden und zwar aus folgenden Gründen: Bei Einlegung einer Beschwerde an das Landesfinanzamt wird nur die Höhe der Schätzung angefochten, nicht dagegen die Schätzung an sich. Gerade das letztere ist aber von besonderer Wichtigkeit. Es muß nämlich den Finanzämtern immer wieder klar gemacht werden, daß sie mit der Vornahme freihändiger Schätzungen, ohne vorherige Ausnutzung der sonstigen Möglichkeiten einer Nachprüfung des angegebenen Einkommens, einen ungesetzlichen Weg beschritten haben. Diese Feststellung ist nicht nur im Interesse einer zukünftigen ordnungs-